

SATZUNG

Registerblatt VR 30119, Endfassung 01/2023

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen:
„Sportfischerverein der oberen Volme e.V.“
2. Er umfasst räumlich die Städte Kierspe, Meinerzhagen und die Gemeinde Marienheide und hat seinen Sitz in Kierspe.
3. Mitglieder und Jahresangelscheinhaber (Zeitkarten) müssen ihren ständigen Wohnsitz in den Bereichen der Städte Kierspe, Meinerzhagen oder der Gemeinde Marienheide haben.
4. Ausnahmen von dieser Regelung können nur stattfinden, wenn dies im dringenden Interesse des Vereins ratsam erscheint.
5. Bestehende Mitgliedschaften werden von diesen Bestimmungen nicht berührt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

1. Hege und Pflege einer sportgerechten Fischwaid
2. Förderung des Angelsports in allen Zweigen
3. Bekämpfung des Fischfrevels, der Schwarzfischerei und des unsportlichen Fischfangs
4. Verhütung schädlicher Einwirkungen auf die Lebensbedingungen der Fische
5. Förderung des Heimatgedankens und des Naturschutzes zur Erhaltung eines bodenständigen Landschaftsbildes
6. Vertiefung kameradschaftlicher Verbundenheit und Wahrung der Interessen aller Sportangler

§ 3 GEWÄSSERORDNUNG

Der Vorstand erlässt eine Gewässerordnung, die das Verhalten der Mitglieder am Vereinsgewässer und bei der Ausübung des Angelsports regelt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung geregelt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neue aufgenommene Mitglied gelangt erst nach Entrichtung der festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren in seine Rechte.
4. Der Verein kann besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung beschließt der Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die möglichst bei einer besonderen Veranstaltung des Vereins (Mitgliederversammlung, Festlichkeit) überreicht werden soll. Beschlüsse über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die bei dem Austritt evtl. noch rückständigen Beiträge, Umlagen und andere Gebühren sind binnen 14 Tagen zu begleichen. Entrichtet der Ausgetretene die schuldigen Beträge nicht, so setzt er sich der gerichtlichen Beitreibung aus. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, unter Beifügung des Fangbuches, des Fischereierlaubnisscheines, des Mitgliedsausweis LFV und der sonstigen Papiere, bis zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.

§ 5 VERFEHLUNGEN

1. Nachstehende Verfehlungen können mit Geldbußen, Zeitstrafen für die Ausübung des Angelsports am Vereinsgewässer oder Ausschluss geahn-

det werden, wenn ein Mitglied

- a. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat;
 - b. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten (im Verein) Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c. sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht oder andere zu solchen Taten anstiftet;
 - d. den Bestimmungen der Gewässerordnung zuwiderhandelt.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat;
 - b. 30 Tage nach Mahnung mit seinen Beiträgen, Umlagen und Gebühren in Verzug geblieben ist;
 - c. sich gegenüber den Aufgaben des Vereins interesselos zeigt und an seinen Veranstaltungen nicht teilnimmt.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes bei vollzähliger Anwesenheit der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. (Alternativ auch durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren).
4. Dem Betroffenen ist in der Vorstandssitzung schriftliches Gehör zu gewähren. (Dies betrifft jedoch nicht bei Ausschluss laut § 5.2 b bezüglich Zahlungsverzugs)

§ 6 ZEITKARTEN

Die Erteilung von Jahresangelscheinen (Zeitkarten) erfolgt unter Beachtung der dies bezüglichlichen Ausführungen im § 5 des Pachtvertrages mit dem Wupperverband analog den in § 4, Abs. 3 dieser Satzung geregelten Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand.

§ 7 BEITRÄGE, UMLAGEN UND GEBÜHREN

1. Beiträge, Umlagen und Gebühren sind unaufgefordert zu entrichten. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt am Beginn eines jeden Kalenderjahres.
2. Beiträge, Umlagen und Gebühren sind in Geld zu erbringen. Näheres regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die auf einer Mitgliederversammlung zu verabschiedet ist.

§ 8 DER VORSTAND UND SEINE AUFGABEN

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter/in, die/der Kassierer/in.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gem. § 26 BGB gemeinsam.
4. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dort hat dann die Bestätigung zu erfolgen.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
6. Der Vorstand kann Vereinsaufgaben anderen Mitgliedern des Vereins übertragen.
7. Der Vorstand kann andere Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
8. Der erweiterte Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus:
 - a. 1. u. 2. Schriftführer/in
 - b. 2. Kassierer/in

- c. 1. u. 2. Gewässerwart/in
 - d. 1. u. 2. Beisitzer/in
9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben bei allen Vorstandsentscheidungen volles Stimmrecht. Die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes erfolgt abwechselnd alle zwei Jahre.
 10. In geraden Jahren wird der geschäftsführende Vorstand gewählt, in ungeraden Jahren der erweiterte Vorstand.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfung findet jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Kassenprüfer/innen statt. Gewählt werden 1. u. 2. Kassenprüfer/in, sowie ein Ersatzmann/frau, der/die im Bedarfsfall als Ersatz fungieren kann. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Danach scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. übernimmt das Amt des 1. Prüfers, der Ersatzmann wird neuer 2. Prüfer. Ein neuer Ersatzmann wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll möglichst im ersten Viertel eines jeden neuen Geschäftsjahres stattfinden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe von Ort, Zeit und Lokal mindestens acht Tage vorher schriftlich erfolgen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

- Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsleiter.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürftiger Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
 8. Außer den durch diese Satzung geregelten Zuständigkeiten des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über alle anderen Angelegenheiten des Vereins.
 9. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Vereinsaufgaben aus dem eigenen Bereich zur selbständigen Durchführung übertragen.
 10. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist in erster Linie zur Deckung von Verpflichtungen des Vereins zu verwenden.

Über die Verwendung des dann noch verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die gleiche außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Satzung wurde abgeändert und in der hier vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen und per 16.05.2017 im Vereinsregister im Registerblatt VR 30119 eingetragen.